



Editorial

Im Wettbewerb tut sich was

Liebe Leserinnen und Leser,

als Unternehmer ist man ständig neu herausgefordert.

Sei es, dass einem mal wieder die EU mit neuen Vorschriften in die Parade fährt, sei es, dass die nationalen Gerichte sich im Rahmen ihrer Rechtsprechung etwas Neues einfallen lassen und von der bisherigen Rechtsprechung abkehren.

Damit Sie dabei nicht auf der Strecke bleiben, möchten wir Sie mit zwei aktuellen Beiträgen zum Wettbewerbsrecht auf den neuesten Stand bringen – zum einen geht es um eine neue Richtlinie, in der es um Geschäftsgeheimnisse und deren rechtswidrige Verbreitung und den damit einhergehenden zukünftigen neuen Verpflichtungen für Unternehmer geht, der zweite Beitrag behandelt neue Unternehmerpflichten zur Beseitigung der Folgen einer unlauteren Wettbewerbshandlung – viel Spaß beim Lesen!

Aus Erlangen grüßt Sie

Dr. Rupert Weinzierl
Rechtsanwalt

Die neue Know-how-Richtlinie

Am 05.07.2016 ist die EU-Richtlinie 2016/943/EU vom 08.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung in Kraft getreten. Die sog. EU-Geheimnisschutzrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten bis 09.06.2018 in nationales Recht umsetzen. Die Richtlinie wird erhebliche Auswirkungen auf den Geheimnisschutz in Unternehmen haben. Unternehmen werden zukünftig faktische und rechtliche Maßnahmen ergreifen müssen, um in den Genuss eines Know-how-Schutzes zu gelangen.

Hintergrund

Zweck der Richtlinie

Die Globalisierung, das zunehmende Outsourcing, längere Lieferketten und den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien haben dazu geführt, dass Unternehmen zunehmend der Gefahr rechtswidriger Aneignungen von Geschäftsgeheimnissen ausgesetzt sind, wie beispielsweise dem Diebstahl, dem unbefugtem Kopieren, der Wirtschaftsspionage oder der Verletzung von Geheimhaltungspflichten. Die vermehrte Vernetzung bringt also auch vielerlei Nachteile mit sich.

Die neue EU-Richtlinie will dieser Gefahr entgegentreten und die Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen besser schützen, da diese bisher weder durch die Europäische Union noch die EU-Mitgliedsstaaten ausreichend vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Unbefugte geschützt wurden. Zwischen den Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten bestehen sogar erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Nicht alle Mitgliedsstaaten haben zum Beispiel überhaupt Definitionen der Begriffe Geschäftsgeheimnis oder rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung oder rechtswidrige Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses.

Bei Geschäftsgeheimnissen geht es um ein weites Feld an Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und beispielsweise auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne sowie Marktforschung und –strategien einschließt. Geschäftsinformationen stellen eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums dar, also von Patent- und Urheberrechten, Gebrauchsmuster-, sowie Marken- und Kennzeichenrechten, und sind daher von deren Schutzbereich nicht umfasst. Letztere werden bereits durch die Rechtsordnung geschützt – der Schutz von Geschäftsgeheimnissen war dagegen bisher nur unzureichend gegeben. Gegenwärtig gibt es kein einheitliches Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die maßgeblichen Regelungen sind über verschiedene Rechtsgebiete und Vorschriften hinweg verteilt.

Regelungsinhalt der Richtlinie

Die neue Richtlinie gibt den Mitgliedsstaaten einige Definitionen vor und verpflichtet sie dazu, erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu ergreifen.

Definition des Geschäftsgeheimnisses

Zentrale Bedeutung kommt der Definition des Geschäftsgeheimnisses zu. Wertvolle Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet.

Nach der Richtlinie sind dies konkret Informationen von kommerziellem Wert, die nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und Gegenstand von entsprechenden Geheimhaltungsmaßnahmen sind.

Von der Richtlinie erfasste Verletzungstatbestände

Weiter gilt nach der Richtlinie der Erwerb von Geschäftsgeheimnissen dann als rechtswidrig, wenn er durch unbefugten Zugang, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren erfolgt. Die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gilt als rechtswidrig, wenn sie infolge rechtswidrigen Erwerbs erfolgt oder unter Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

Hingegen soll der Erwerb von Geschäftsgeheimnissen dann als rechtmäßig gelten, wenn er aufgrund einer unabhängigen Entdeckung oder Schöpfung erlangt wird.

Ferner sollen Erwerb, Nutzung oder Offenlegung dann zulässig sein, wenn sie zur Ausübung der Meinungsfreiheit oder zur Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erfolgen. In diesem Fall muss der Täter aber zusätzlich in der Absicht handeln, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen (sog. Whistleblowing-Fälle).

Schutzinstrumente für Unternehmer

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, erforderliche Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, um Unternehmern einen zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Welche Maßnahmen das im Einzelnen sein sollen, überlässt sie aber weitgehend den Mitgliedsstaaten. Insofern bleibt also die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber abzuwarten – in Frage käme eine Änderung der bereits bestehenden einzelnen Schutzgesetze und –vorschriften, aber auch der Erlass eines speziellen neuen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die konkrete Form der Umsetzung ist derzeit noch nicht absehbar.

Neue Pflichten für Unternehmer

Klar ist jedoch bereits jetzt, dass Unternehmer nicht nur in den Genuss neuer Rechte kommen, sondern auch vor neue Aufgaben gestellt werden. Für den Unternehmer ist es besonders wichtig zu wissen, dass ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis nur dann gegeben ist, wenn die betreffenden Informationen durch Geheimhaltungsmaßnahmen seitens des Geheimnisinhabers vor unbefugtem Gebrauch geschützt wurden. Der Schutz von Know-how und anderer vertraulicher Informationen ist aber in vielen Unternehmen unterentwickelt und wird in den zunehmend vernetzten Strukturen der digitalen Wirtschaft auch immer schwieriger.

Der Unternehmer muss daher geheime Informationen seines Unternehmens durch faktische und rechtliche Maßnahmen schützen. Hieraus entsteht zukünftig für Unternehmer konkreter Handlungsbedarf.

Wie die Geheimhaltungsmaßnahmen im Einzelnen auszusehen haben, ist noch unklar. Einen konkreten Maßnahmenkatalog gibt die Richtlinie nicht vor. Je nach der Art und Bedeutung der geheimen Information können sich Grad und Intensität der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall unterscheiden. Je wichtiger die schützenswerte Information, desto umfangreicher müssen auch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ausfallen.

Zu geringe Schutzvorkehrungen können sich daher zukünftig schnell als schwerwiegend erweisen. Denn im Streitfall wird der Unternehmer zukünftig die ergriffenen Schutzmaßnahmen vortragen und beweisen müssen.

Wer nicht über ein entsprechendes Informationsschutzsystem verfügt, läuft daher nicht nur Gefahr, wertvolle Informationen zu verlieren, er kann möglicherweise auch im Streitfall keine Ansprüche nach der Richtlinie geltend machen. Diesem Risiko kann nur durch geeignete Informationsschutzsysteme und Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegengetreten werden.

Fazit

Auch wenn die neuen Regelungen sicherlich zu begrüßen sind, bleibt zunächst abzuwarten, wie die Umsetzung im Detail in den Mitgliedstaaten erfolgen wird. Die Umsetzungsfrist hierfür läuft bis 09.06.2018.

Sicher ist, dass auf Unternehmer neue Aufgaben zukommen werden. Schützenswerte Informationen müssen identifiziert und entsprechend ihrer Wichtigkeit mit einem geeigneten Schutzsystem gesichert werden. Hierzu wird der Unternehmer um die schützenswerten Informationen einen Schutzwall aus technischen und organisatorischen, sowie rechtlichen Maßnahmen errichten müssen. Andernfalls droht zukünftig schneller der Verlust von Geschäftsgeheimnissen.

Bis zur endgültigen Umsetzung der neuen Richtlinie empfiehlt es sich für Unternehmer, zumindest bereits die im Unternehmen bestehenden Geheimhaltungsmaßnahmen zu überprüfen bzw. fachkundig überprüfen zu lassen und gegebenenfalls erste

Schutzvorkehrungen zu treffen, falls bisher noch nicht geschehen.

Dafür bieten sich eindeutige Zuständigkeitsregeln für den Schutz von Betriebsgeheimnissen an, sowie Maßnahmen zur Information von Mitarbeitern, ebenso wie physische und elektronische Sicherheitsmaßnahmen, in Verbindung mit entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen und Geheimhaltungsklauseln mit Vertragspartnern und Mitarbeitern.

*Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für gewerblichen Rechtsschutz*

Unlauterer Wettbewerb: BGH fordert Rückruf von Ware

In einer neuen - weitreichenden und viel beachteten - Entscheidung des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 29.09.2016 (I ZB 34/15), die zumindest einigen Rechtsberatern und Marketingabteilungen Stirnrundeln hervorrufen dürfte, wurde die bisher in zahlreichen Gerichtsbezirken angewandte Praxis „was raus ist, ist raus“ einer neuen höchstrichterlichen Überprüfung unterzogen. Zum Nachteil des Unterlassungsschuldners.

Bisher: Unterlassung reichte aus

Konnte bis zu diesem Beschluss - trotz schon immer bestehender gegenteiliger Auffassung diverser Obergerichte (vgl. OLG Nürnberg WRP 99, 1184) - davon ausgegangen werden, dass sich in einigen Bezirken die Pflicht des Unterlassungsschuldners darauf beschränke, die von einem gerichtlichen Verbot erfassten Maßnahmen schlicht zu unterlassen, ist seit der neuen BGH-Entscheidung die für Unternehmen lukrative Möglichkeit genommen, die bis zum Wirksamwerden des Verbots (z.B. Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder Zustellung einer Beschlussverfügung) verbleibende Zeit dafür zu nutzen, die Vertriebskanäle Dritter zu bestücken und die Ware zwecks Abverkaufs durch letztere (z.B. Apotheker) in den Handel zu bringen.

Nunmehr: Beseitigung erforderlich

Der BGH vertritt die Ansicht, dass die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, neben der Unterlassung dieser Handlung auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustandes umfasst (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 24).

Wie bereits einige Gerichte zuvor (z.B. OLG Nürnberg, a.a.O.), macht es der BGH nunmehr zur Regel, dass auch eine reine Unterlassungsschuld die Verpflichtung beinhaltet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken, soweit dies zur Beseitigung des Störungszustandes erforderlich ist.

Dies kann – nach Ansicht des OLG Nürnberg (a.a.O.) – sogar darin münden, dass der Unterlassungsschuldner Sanktionen bis hin zur Androhung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen vornehmen und die Einhaltung seiner Anordnungen überwachen muss, um künftig Verletzungsfälle zu verhindern. Dem BGH (a.a.O.) folgend muss der Schuldner, dem der Vertrieb eines Produktes untersagt worden ist, grundsätzlich (Ausnahmen sind also möglich) durch einen Rückruf des Produktes dafür sorgen, dass bereits ausgelieferte Produkte von seinen Abnehmern nicht weiter vertrieben werden.

Folgen für den Unternehmer

Damit wird den Unternehmen die Möglichkeit genommen, Dritte anzuhalten, sich mit der „verbotenen Ware“ zu bevorraten, um diese im Markt zu verkaufen.

Ob dies auch die Androhung des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen zur Folge haben muss bzw. ob dies eine noch zumutbare Handlung des Schuldners darstellt, wurde nicht explizit erörtert und dürfte im jeden Einzelfall, so wie die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Beseitigung des Störungszustandes an sich – auch in Zukunft unterschiedlich zu beurteilen sein.

Dr. Rupert Weinzierl
Rechtsanwalt

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com